



Verfahrensordnung der WWK zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Version: 1.0

Stand: 18.12.2023

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Zuständige Stelle und Vertraulichkeit	4
4	Ablauf des Beschwerdeverfahrens.....	4
5	Meldewege.....	5
6	Wirksamkeitsüberprüfung	6

1 Einleitung

Die WWK Lebensversicherung a.G. (im Folgenden: die WWK) hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen Stakeholdern der WWK ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten i.S.d. LkSG hinzuweisen, die durch wirtschaftliche Handeln der WWK im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der WWK entstanden sein könnten.¹

2 Anwendungsbereich

Wer kann Hinweise einreichen?

Das Beschwerdeverfahren richtet sich grundsätzlich an jede Person, die Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich oder der Lieferkette der WWK melden möchte. Darüber hinaus sind Meldungen in Bezug auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen möglich. Grundsätzlich können aber auch andere Personen, die einen entsprechenden Hinweis auf mögliche Risiken oder Sorgfaltspflichtenverletzungen geben können, diesen Beschwerdeweg beschreiten.

Zu welchen Pflichtverletzungen können Hinweise eingereicht werden?

Über das Beschwerdeverfahren kann auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen gegen nachfolgende menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten gemäß dem LkSG hingewiesen werden:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Form der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

¹ Die Begriffe „Beschwerde“ und „Hinweis“ werden im Folgenden synonym verwendet.

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Das Verbot des Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S.d. § 2 Absatz 1 LkSG ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umständen offensichtlich ist.
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/ oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/ Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

3 Zuständige Stelle und Vertraulichkeit

Der vertrauliche Umgang mit gemeldeten Sachverhalten sowie der Schutz der hinweisgebenden Person ist ein zentrales Grundprinzip des WWK-Beschwerdeverfahrens. Die zentrale Compliance-Funktion ist die zentrale Stelle, die mit der Bearbeitung von eingehenden Hinweisen betraut ist. Dabei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Die hinweisgebende Person kann im Rahmen der Meldung jederzeit eigenständig entscheiden, anonym zu bleiben oder gegenüber den zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern der zentralen Meldestelle die persönliche Identität offenzulegen.

Da ausschließlich Mitarbeiter/innen der zentralen Compliance-Funktion, die bereits in ihrer (täglichen) Arbeit mit dem Bearbeiten von vertraulichen Compliance-Meldungen befasst sind, Hinweise entgegennehmen und bearbeiten, wird die Vertraulichkeit gewahrt. Dieser Personenkreis ist weisungsungebunden und unterliegt keinem Interessenkonflikt, der einer vertraulichen Bearbeitung entgegenstehen würde.

Benachteiligungen oder Bestrafungen einer hinweisgebenden Person durch die WWK aufgrund eines Hinweises werden nicht geduldet.

4 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Erteilung einer schriftlichen Eingangsbestätigung innerhalb von maximal 7 Tagen

Die hinweisgebende Person erhält in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Hinweiseingang eine Eingangsbestätigung.

Rückmeldung an die hinweisgebende Person erfolgt auch, wenn kein Hinweis für den unter Punkt 2 dargestellten Anwendungsbereich vorliegt

Sofern der Hinweis eine weitergehende Bearbeitung von anderen Abteilungen erforderlich machen würde, würde dies mit der hinweisgebenden Person, sofern die Meldung nicht anonym erfolgt ist, abgestimmt. Sofern keine Bearbeitung des Hinweises erfolgt, erhält die hinweisgebende Person eine entsprechende Antwort, wenn die Meldung nicht anonym abgegeben worden.

Sachverhaltsermittlung, ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen im Haus, z.B. Interne Revision, Datenschutzbeauftragte/r, etc. (sog. Folgemaßnahmen)

Die zentrale Compliance-Funktion geht dem Hinweis nach und führt eine Analyse durch. Auf deren Grundlage werden mögliche (Präventiv- oder Abhilfe-) Maßnahmen erarbeitet, die dem Vorstand der WWK vorgelegt wird.

Rückmeldung an die hinweisgebende Person und Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Nach erfolgter Vorstandsentscheidung wird die hinweisgebende Person durch die zentrale Compliance-Funktion über das Ergebnis informiert und beantwortet etwaige Rückfragen. Danach ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen.

5 Meldewege

Es gibt die Möglichkeit, sich unkompliziert und vertraulich mit der zentralen Compliance-Funktion in Verbindung zu setzen:

per Post unter:

WWK Versicherungen
Compliance vertraulich
Marsstraße 37
80292 München

per eMail unter:

wwk-compliance@wwk.de

Weiterführende Informationen finden sich auf WWK- Homepage unter <https://www.wwk.de/unternehmen/unternehmensinformationen/die-wwk/compliance/>

Das Beschwerdesystem nach dem LkSG bietet keinen Eingangskanal für Beschwerden rund um den Versicherungsvertrag, also die Leistungserbringung durch die WWK als Versicherungsunternehmen. In diesem Fall steht dem Kunden oder beauftragten Personen der Weg über beschwerde@wwk.de offen.

6 Wirksamkeitsüberprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei identifizierten Verbesserungen werden Anpassungen am Verfahren vorgenommen.